



## 1. Allgemeines

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (ABG) kommen auf sämtliche Vereinbarungen zwischen der Netmaster GmbH mit ihrer Business Unit Callmaster.ch (nachfolgend Callmaster genannt) und dem auf der Kundenvereinbarung angegebenen Kunden (Kunde) zur Anwendung.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Verleihvertrages und werden vom Einsatzbetrieb verbindlich anerkannt. Der Personalverleih untersteht dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und dem Personalverleih (AVG). Der Mitarbeiter steht in keinem Vertragsverhältnis mit dem Kunden. Es dürfen keine besonderen Vereinbarungen und Nebenabreden zwischen dem Kunden und dem eingesetzten Mitarbeiter getroffen werden.

## 2. Meldepflicht

Falls die durch besondere Umstände gezwungen ist, während der Dauer des Einsatzes, den Ort, den Stundenplan oder die Art der vereinbarten Tätigkeit zu ändern, ist sie verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren.

## 3. Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Sofern ein Kunde einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag GAV untersteht, muss die Callmaster dessen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge auch gegenüber dem Mitarbeiter einhalten. Die GAV-Unterstellung des Kunden ist im schriftlich vereinbarten Verleihvertrag ersichtlich. Sollte die GAV-Unterstellung der Einsatzfirma nicht korrekt sein, muss dies die Callmaster umgehend mitgeteilt werden.

## 4. Sorgfaltspflicht und Haftung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die nötigen Arbeitsgeräte, Maschinen und Materialien zur Verfügung zu stellen und sich davon zu überzeugen, dass der Mitarbeiter diese korrekt handhabt und gegebenenfalls eine entsprechende Ausbildung erhält. Auch muss er die vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des Mitarbeiters während des Einsatzes und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für die Ausführung der Tätigkeit befolgen. Der Kunde ist verantwortlich für den Mitarbeiter und haftet für Schäden, die der Mitarbeiter beim Kunden selbst oder bei Drittfirmen verursacht hat. Die von der Callmaster zur Verfügung gestellten Mitarbeitern lehnen jede Verantwortung für mögliche Personen- oder Sachschäden ab, die der Kunde, sein Personal oder Drittpersonen erleiden (Art. 101 Abs. 2 OR). Die Callmaster lehnt jegliche Haftung für Schäden ab (Art.101 OR). Der Kunde hat demzufolge die notwendigen Versicherungen abzuschliessen.

## 5. Haftung bei Nichtantritt/Ausfall des Mitarbeiters

Nimmt ein Mitarbeiter aus irgendwelchen Gründen die Arbeit nicht auf oder fällt er während dem Einsatz aus, ist Callmaster bemüht, jedoch nicht verpflichtet, Ersatz zu stellen. Für allfällige daraus entstehende Schäden oder Zusatzaufwände kann die Callmaster nicht haftbar gemacht werden.

## 6. Lohn und Sozialleistungen

Im vereinbarten Stundentarif sind alle Personalnebenkosten sowie AHV, ALV, IV, EO, BVG, FAK, SUVA, KTG, FAR, Weiterbildung, Feriengeld, Feiertagsentschädigung und der 13. Monatslohn enthalten. Die MWST ist im Stundentarif nicht enthalten.

## 7. Überstunden

Überzeitarbeit am Samstag wird mit einem Lohnzuschlag von 50%, am Sonntag mit einem Lohnzuschlag von 100%, abgerechnet. Überzeitarbeit von Uhr 20:00 bis Uhr 06:00 wird mit einem Lohnzuschlag von 25% abgerechnet. Überzeiten werden

separat in Rechnung gestellt. Die MWST ist im Stundentarif nicht enthalten.

## 8. Arbeitsrapporte / Entgelt für den Einsatz / Lohnzahlungen

Ende jeder Woche oder bei Beendigung des Einsatzes legt der Mitarbeiter dem Kunden seinen Wochenrapport zur Bestätigung der von ihm geleisteten Arbeitsstunden und evtl. zustehenden Überstunden- und Spesenentschädigung vor. Mit der Unterschrift anerkennt der Kunde die Genauigkeit des Wochenrapportes sowie die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Nachträgliche Beanstandungen sind ausgeschlossen. Aufgrund des von dem Kunden unterzeichneten Wochenrapportes zahlt Callmaster die Saläre direkt dem Personal aus. Der Kunde darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Callmaster keine Zahlungen und Lohnvorschüsse an den Mitarbeiter ausrichten.

## 9. Zahlungsbedingungen

Es werden folgende Zahlungsbedingungen für das Entgelt vereinbart: zahlbar innert 30 Tagen, netto, ohne Skonto.

## 10. Übernahme des Mitarbeiters / Try & Hire

Der Kunde kann den Mitarbeiter nach drei ununterbrochenen Einsatzmonaten (respektive 525 Arbeitsstunden) kostenlos fest anstellen. Wird der Mitarbeiter früher übernommen oder durch eine Drittfirma (bzw. Stellenvermittlung) weiterbeschäftigt, so kann die Callmaster eine Entschädigung verlangen, die sich auf der Verwaltungs- und Gewinnbasis eines dreimonatigen Einsatzes berechnet, wobei die geleisteten Zahlungen angerechnet werden (AVG Art. 22 Abs. 3).

## 11. Kündigungsfristen

Der Kunde wie auch Callmaster kann den Verleihvertrag nachfolgenden Fristen kündigen:

- vom 1. bis und mit 3. Monat ununterbrochener Anstellung: 2 Tage
- vom 4. bis und mit 6. Monat ununterbrochener Anstellung: 7 Tage
- ab dem 7. Monat ununterbrochener Anstellung: 1 Monat

Bei Verleihverträgen, die befristet abgeschlossen wurden, endet der Arbeitseinsatz auf das Datum des Verleihvertragsendes.

## 12. Bewilligungen

Netmaster GmbH ist im Besitz der Bewilligung zum Personalverleih und Arbeitsvermittlung des Kantons Zürich und des SECO Bern. Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Postfach, 8090 Zürich und das SECO, Direktion für Arbeit, 3003 Bern.

## 13. Datenschutz

(a) Die Nutzung von persönlichen Daten wird nur dann erhoben, wenn die Angaben freiwillig im Rahmen einer Anfrage gemacht werden.

Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, eine Weitergabe ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich.

(b) Bei einer Anfrage können folgende Daten bei uns gespeichert werden:

- Name / Vorname
- Adresse
- Email
- Telefonnummer

(c) Auskunft, Änderung und Löschung Ihrer Daten können Sie gemäss geltendem Recht jederzeit schriftlich beantragen.

(d) Die Sicherheit Ihrer uns zur Verfügung gestellten persönlichen Daten werden durch Ergreifung aller technischen sowie organisatorischen Massnahmen so gewährleistet, dass sie für unberechtigte Dritte unzugänglich sind.



**14. Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich dem Schweizer Recht.  
Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Netmaster GmbH in Adliswil.

**15. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lückenhaft oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die Vertragspartner werden dann an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.

Zürich, Januar 2016